

risControl

Das Magazin für Versicherungsmarkting

Nr. 08 - 2019
Heft 481 | 40. Jahrgang

Der muki- Spirit

Mag. Alexander Putz
Wenzel Staub, MBA
Mag. Dr. Niklaus Riener
Thomas Ackerl



Beendigung Versicherungsmaklervertrag

Ausgehend vom geschilderten Sachverhalt „Den Ersten beißen die Hunde“ und der Prämisse unbefristeter Versicherungsmaklerverträge kann allgemein Folgendes angemerkt werden:

von Manuel Traxler LL.M. LL.B. BSc. akad. Vkmf.



Manuel Traxler LL.M. LL.B. BSc. akad. Vkmf.

Der Versicherungsmaklervertrag ist als Geschäftsbesorgungsvertrag anzusehen, der den Versicherungsmakler zum Tätigwerden verpflichtet. Neben den gesetzlichen Bestimmungen des Maklergesetzes (MaklerG) regeln die im individuellen Versicherungsmaklervertrag mit dem Versicherungskunden getroffenen Vereinbarungen, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Versicherungsmaklers. Daneben bestimmen auch die allenfalls vereinbarten AGB des Versicherungsmaklers den Inhalt und Umfang des Versicherungsmaklervertrages mit dem Versicherungskunden. Der Versicherungsmaklervertrag endet grundsätzlich mit dem Tod bzw. Untergang (Insolvenz) eines Vertragspartners, durch Zweckerreichung, Anfechtung, Rücktritt sowie durch vorzeitige Auflösung oder (hier von Relevanz) durch ordentliche Kündigung (vgl. Koban in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG (1. Lfg 2014)

Anhang zu §§ 43–48 VersVG: Der Versicherungsmakler Rz 29f mwN).

Wird der Versicherungsmaklervertrag auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann er nach § 13 MaklerG grundsätzlich von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Diese Bestimmung des § 13 MaklerG ist nach § 32 MaklerG zu Gunsten des Versicherungskunden unabdingbar. Dagegen endet ein auf bestimmte Zeit eingegangener Versicherungsmaklervertrag nach § 12 Abs 1 MaklerG grundsätzlich mit Ablauf der Zeit (Zeitablauf), für die er eingegangen wurde. Daneben kann ein befristeter Versicherungsmaklervertrag vor Zeitablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs 2 MaklerG ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig beendet werden (vgl. OGH zu 1 Ob 17/12z).

Bei der für die Kündigung des Versicherungsmaklervertrages notwendigen Kündigungserklärung handelt es sich um eine außergerichtliche, einseitige und empfangsbedürftige Erklärung. Für diese Kündigungserklärung ist auch grundsätzlich keine bestimmte Form vorgesehen ist (vgl. RIS-Justiz RS00227780).

Aufgrund des zuvor Gesagten ist daher aus Sicht des Verfassers dem Altmakler im Artikel „Den Ersten beißen die Hunde“ jedenfalls zu empfehlen, die Kündigung des unbefristeten Versicherungsmaklervertrages gegenüber seinen Versicherungskunden entsprechend kundzutun (Kündigungserklärung).

Nachdem es sich bei der Kündigungs-

erklärung, wie zuvor angemerkt, um eine ua empfangsbedürftige Erklärung des Altmaklers handelt, wird der Altmakler aus Sicht des Verfassers gut beraten sein, sich den Empfang der Kündigungserklärung durch den Versicherungskunden entsprechend bestätigen zu lassen (zB Rückschein/ingeschriebener Brief).

Andernfalls aus Sicht des Verfassers die Gefahr für den Altmakler besteht, dass sich der Versicherungskunde im Schadenfalls auf ein aufrechtes Versicherungsmaklerverhältnis – mangels nachweislicher Empfangsbestätigung der Kündigungserklärung – mit dem Altmakler und den daraus resultierenden Rechten und Pflichten (zB § 28 MaklerG, etc.) berufen könnte.

Die Beweislast für den Empfang der Kündigungserklärung des Altmaklers durch den Versicherungskunden und somit den Nachweis der Beendigung des Versicherungsmaklervertrages Altmakler – Versicherungskunde samt den daraus resultierenden Rechten und Pflichten (zB § 28 MaklerG, etc.) wird aus Sicht des Verfassers den Altmakler treffen.

Inwiefern dem Neumakler das Kündigungsrecht im Namen des Versicherungskunden betreffend des Versicherungsmaklervertrages Altmakler – Versicherungskunde zukommt, wird sich aus Sicht des Verfassers nach dem Inhalt und Umfang des Versicherungsmaklervertrages Neumakler – Versicherungskunde richten. Dem Altmakler wird diesbezüglich jedoch zu raten sein, sich die entsprechende Berechtigung/Bevollmächtigung des Neumaklers nachweisen zu lassen.